

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Satzung des Kreises Stormarn über die Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II

Aufgrund § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein (AG-SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. Seite 484 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487), und § 4 der Kreisordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. Seite 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 66), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 15.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden (nachfolgend als Gemeinden bezeichnet) erstatten dem Kreis als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende 23 % der vom Kreis zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.
- (2) Bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages werden die Bundesmittel für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land gewährte Ausgleichsbetrag jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Abs. 1 abgesetzt.
- (3) Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsleistungsempfängerin/der Grundsicherungsleistungsempfänger am 1. eines Monats ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

§ 2

Der Prozentsatz nach § 1 Abs. 1 wird für jedes Haushaltsjahr durch Satzung neu festgesetzt.

§ 3

Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Gemeinden leisten auf die von ihnen zu erbringenden Nettoaufwendungen monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreserstattungsbeträge.

§ 4

Die Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bad Oldesloe, 15.12.2006

Klaus Plöger
Landrat